

ARBEITSANWEISUNG

gem. § 12 BioStoffV

Lfd.-Nr.:

ANWENDUNGSBEREICH

Umgang bei nicht zielgerichteter Tätigkeit mit Abwasser

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 (Bakterien, Viren, Pilze, Einzeller, Würmer) sind Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen können. Eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.
- Es bestehen Infektionsgefährdungen, Allergien und toxische Wirkungen durch
 - Aufnahme über die Atemwege (inhalativ) durch kleinste Tröpfchen, Aerosole und Stäube
 - Aufnahme über die Haut oder Schleimhäute durch Eindringen bei Hautverletzungen, aufgeweichte Haut, Schmutzspritzen in die Augen, Reiben des äußeren Ohres oder Gehörganges mit verschmutzten Fingern
 - Eindringen in tiefes Gewebe (Muskulatur, Unterhautfettgewebe) bei Verletzungen.
- Diese führen zu Krankheiten oder Symptomen wie: Durchfall, Gelenkbeschwerden, Fieber, Augen-, Hirnhaut-, Nasennebenhöhlen-, Lungen-, Nierenentzündungen, Weilscher Krankheit, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung, Hepatitis- A, Atemwegs-, Lungen-, Pilzerkrankungen.
- Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 im Abwasser sind keine Gefahr für die Umwelt.

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Arbeitsstätte: Augenspülflasche oder Augenbrause und Feuerlöscher der Brandklasse B aufstellen und Standort kennzeichnen. Arbeitsmittel sind nach dem Gebrauch im Zusammenhang mit Abwasser zu reinigen.



Hautschutz: Vor dem Umgang wasserunlösliches Hautschutzpräparat (fetthaltige Hautschutzcreme), nach dem Umgang erst Flüssigreiniger dann viel Wasser zur Reinigung, nach der Reinigung fetthaltige Creme zur Pflege benutzen.



Handschutz: Handschuhe bei Gefahr des direkten Hautkontaktes benutzen aus: Nitrilkautschuk, Butylkautschuk, Naturlatex, Polychloropren, Viton.



Augenschutz: Korbrille Codezahl 3 bei Spritzgefahr und Codezahl 5 bei Aerosolbildung benutzen.



Körperschutz: Schutzkleidung tragen und diese nicht mit Straßenkleidung zusammen aufbewahren.

Fußschutz: Sicherheitsschuhe S3 oder S5 bei Rutschgefahr und Nässe tragen.

Med. Vors.: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung verlassen nach BG Grundsatz G 42

Infektionskrankheiten. Impfschutz für Tetanus (Wundstarrkrampf) und Hepatitis- A wird vom Arbeitsmedizinischen Dienst dringend empfohlen.

Während des Umganges keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Nach Beendigung der Arbeit und vor den Pausen Hände gründlich reinigen und pflegen (siehe Hautschutz). Nach Arbeitsende haben die Beschäftigten eine Ganzkörperreinigung vorzunehmen. Umgang für Jugendliche erlaubt, wenn zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich, die Jugendlichen mindestens 16 Jahre alt sind und durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden. Für werdende und stillende Mütter verboten.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Löschmaßnahmen auf Umgebung der biologischen Arbeitsstoffe abstimmen
- Verunreinigte Fußböden und Gegenstände sind vorsichtig zu säubern. Angetrocknete Abwasserinhaltsstoffe mit viel Wasser lösen und in die Kanalisation spülen.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Verletzte bergen – Erste Hilfe leisten

Unfall melden:

Notrufnummer 112

Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

Diese Arbeitsanweisung wurde sorgfältig erstellt. Dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.